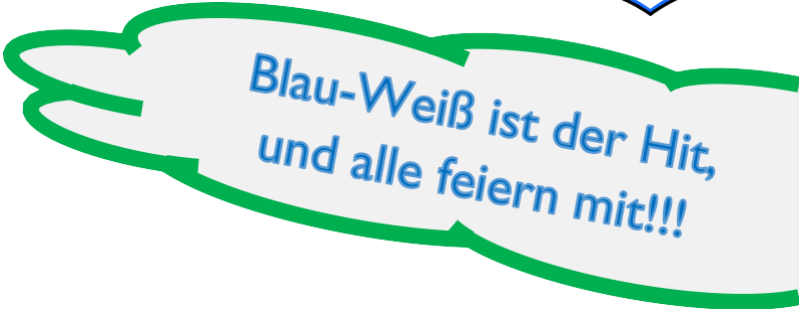




# ANMELDEFORMULAR

## FASCHINGSUMZUG 2024 in Pförring



Das folgende Anmeldeformular bitte sorgfältig ausfüllen und an uns zurücksenden, entweder

**als unterschriebenen Scan per Mail an [fasching@tsv-pfoerring.de](mailto:fasching@tsv-pfoerring.de)**

oder

**unterschrieben per Post an**

**TSV Pförring 1911 e.V., z.Hd. Tobias Geltl, Adolf-Kolping-Str. 7, 85104 Pförring**

### Anmeldeformular für den Pförringer Faschingsumzug 2024

Hiermit melde ich als Verantwortlicher der untenstehenden Gruppe die Teilnahme am Faschingsumzug am Sonntag, den 04. Februar 2024 in Pförring an. Der Umzug beginnt um 14.00 Uhr, Aufstellung ab 13.00 Uhr.

Teilnehmer- Bezeichnung/Motto: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Wagengruppe:

Fußgruppe:

Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_

#### **Verantwortliche Person, vollständige Adresse:**

Vor- & Nachname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### Bei Wagengruppe bitte mit angeben:

Name Fzg.-Führer: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen Fzg.: \_\_\_\_\_

Amtl. Kennzeichen Wagen: \_\_\_\_\_

Die verantwortliche Person (volljährig) bestätigt den Erhalt der behördlichen Bedingungen und Auflagen zur Teilnahme von Fahrzeugen und Gespannen am Faschingsumzug (Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen), sowie der Teilnahmebedingungen am Pförringer Faschingsumzug 2024, diese verstanden zu haben, diese an alle Gruppenteilnehmer kommuniziert zu haben, sowie deren Einhaltung am Faschingsumzug. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen erlischt die Erlaubnis zur Teilnahme am Umzug. Der/die Teilnehmer/innen nimmt/nehmen auf eigene Gefahr am Faschingszug teil. Der/die Teilnehmer/innen trägt/tragen die alleinige Verantwortung für alle Schäden, die von ihm und den benutzten Fahrzeugen verursacht werden. Mit Abgabe der Anmeldung verzichtet der/die Unterzeichnende und dessen/deren Mitteilnehmer auf Ansprüche jeglicher Art gegenüber dem Veranstalter.

**Bei Fragen zum Ablauf und Organisation des Umzuges bitte an Geltl Tobias (Tel. 0176/20518952) wenden.**

Beteiligung am Umzug nur möglich bei zurückgesandter, unterschriebener Anmeldung. Die Auflagen für Umzugswägen und die Teilnahmebedingungen während des Faschingsumzugs habe ich sorgfältig gelesen, verstanden und bin damit einverstanden. Diese sind auch unter [www.tsv-pfoerring.de](http://www.tsv-pfoerring.de) nachzulesen.

Ort, Datum

Unterschrift

# **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

## **für Teilnehmer des Pförringer Faschingsumzuges 2024**

Die Teilnehmer stellen den Veranstalter TSV Pförring 1911 e.V. von allen Ersatzansprüchen frei, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.

1. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Sie sind dafür verantwortlich, dass:
  - auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
  - die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge verkehrs- und betriebssicher sind und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
  - durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.
  - für jede beförderte Person eine Sitzfläche vorhanden ist.
  - die zusätzlichen Aufbauten einschließlich Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sind und dass insbesondere dort, wo sich Personen aufhalten, eine ausreichende Trittfestigkeit gewährleistet ist.
  - die beförderten Personen durch ein Geländer von ausreichender Höhe und Stärke gegen ein Herabstürzen gesichert sind.
  - für jedes Fahrzeug - neben dem Fahrzeugführer - eine verantwortliche Aufsichtsperson bestimmt wird.
2. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein, sowie mit einer Warnweste sichtbar gekleidet sein.
3. Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen. Weitere Informationen siehe „Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen“. Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen.
4. Für Kraftfahrzeuge (sog. Fun-Fahrzeuge), die über keine Betriebserlaubnis verfügen, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich. Weitere Informationen siehe „Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen“
5. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, werden sofort vom Umzug ausgeschlossen.
6. Die Teilnehmer der Veranstaltung haben keine Sonderrechte gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Den Anweisungen der Polizei, der Zugleitung/Ordnern, der Rettungskräfte und der Organisatoren der Veranstaltung ist Folge zu leisten.
7. Die Teilnahme der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
8. Die Fahrzeuge der Veranstaltungsteilnehmer müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen. Die im Rahmen des Faschingsumzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen der Veranstaltung entsprechen. Jedes eingesetzte Fahrzeug muss ein amtliches Kennzeichen haben.
9. Die Höchstzahl der beförderten Personen hat mit dem zulässigen Gesamtgewicht in Einklang zu stehen.
10. Der Fahrer muss im Besitz, der für die eingesetzte Zugmaschine erforderlichen Fahrerlaubnis und mind. 18 Jahre alt sein. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot.

11. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist. Es wird empfohlen, sich eine Bestätigung über den Versicherungsschutz bei Brauchtumsveranstaltungen der Zugmaschine von der jeweiligen Versicherung zusenden zu lassen. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingsumzuges betroffen werden. Seitens des TSV Pförring 1911 e.V. wird in keinem Fall eine Haftung übernommen.
12. Es wird darum gebeten, den auf den Wägen anfallenden Müll in selbige zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeit und Entsorgungskosten gering zu halten.
13. Die einschlägigen Lärmschutzrichtlinien sind einzuhalten (gem. Bundesemissionschutzgesetz/Freizeitlärmschutzrichtlinien). Die Lautsprecheranlagen sollten mindestens auf einer Höhe von 2 Meter angebracht sein, damit Kinder besser vom Lärm geschützt werden. Des Weiteren bitten wir darum, die Lautsprecheranlagen ausschließlich auf der Umzugsroute während des Umzugs zu betreiben. Wir hoffen auf euer Verständnis und Mithilfe.
14. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Die vom Veranstalter ausgehändigten Bonbons dürfen nicht vor die Reifen der Zugmaschinen bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“. Zugteilnehmer, die Getränke, Flaschen oder Sonstiges auf Zuschauer gezielt scharf werfen oder schütten, werden vom Veranstalter angezeigt und von der Polizei aus dem Zug genommen.
15. Während des Faschingsumzuges ist es Teilnehmer/innen untersagt, Alkohol an Passanten und Zuschauer abzugeben bzw. zu verteilen. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass minderjährige Mitwirkende des Umzuges in der Teilnehmergruppe der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltige Getränke etc. nicht gestattet ist. Der Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Sekt) ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Eltern und Erziehungsberechtigte, sowie volljährige Aufsichtspersonen haften für die Ihnen anvertrauten Minderjährigen.
16. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten sind.
17. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
18. Für jedes Fahrzeug - neben dem Fahrzeugführer – ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen.
19. Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.
20. Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen. Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
21. Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot.
22. Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschliessen.
23. GEMA-Gebühren für die einzelnen Zugteilnehmer werden nicht vom Veranstalter übernommen.
24. Beim Umzug ist darauf zu achten, dass der mitgebrachte Müll (Verpackungen, Flaschen, Dosen, Kostüme, etc.) nicht am Straßenrand oder auf sonstige nicht dafür vorgesehene Flächen entsorgt wird. Bitte helft mit, dass das große Müllproblem in den Faschingsumzügen nicht weiter besteht.
25. Bei Ausfall des Faschingsumzuges auf Grund höherer Gewalt werden keine Kosten erstattet oder übernommen.

**Sollte ein Wagen oder eine Gruppe gegen diese Auflagen verstoßen, oder grob fahrlässig dagegen handeln, erfolgt sofortiger Ausschluss und des Weiteren werden die Gruppen und deren Verstöße den anderen Faschingsgesellschaften der Region mitgeteilt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die aus Missbrauch bzw. Verstoßes der Auflagen entsprechend entstehenden Schäden, gleich welcher Art. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte bei Missbrauch bzw. Verstoß gegen die Auflagen einzuleiten.**

# **AUFLAGEN FÜR UMZUGSWÄGEN**

## **am Pförringer Faschingsumzug 2024**

*Merkblatt für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen*

### **Betriebserlaubnis und Zulassung**

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
- die Fahrzeuge müssen:
  - a) amtlich zugelassen sein oder
  - b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
  - c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein und
  - d) ausreichend versichert sein

### **Maximale Maße und Gewichte**

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m
- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten)
- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden

### **Sachverständigengutachten**

- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.
- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

#### **1. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und keine Abweichungen bezüglich der Maße und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben**

- In diesem Fall ist keine Begutachtung erforderlich. Es muss aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf den Zu- und Abwegen und auf der Veranstaltung gewährleistet sein. Bestehen durch eventuelle Umbauten Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit, sollte das jeweilige Fahrzeug durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) begutachtet werden. Zur Vereinfachung sollte versucht werden, entsprechende Anbauten, die problematisch erscheinen, möglichst erst am Veranstaltungsort anzubringen.

#### **2. Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und Abweichungen bezüglich der Maße (fest angebaut!) und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und/oder vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben**

- Hier ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) notwendig, in dem die Abweichungen genannt werden aber auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft und positiv beschieden wird.

#### **3. Umgebaute Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis besitzen (sogenannte „Fun-Fahrzeuge“)**

- Für Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ausschließlich für Brauchtumsveranstaltungen selbst, aber nicht für die Zu- und Abfahrten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder die Betriebs- und Verkehrssicherheit nur schwerlich zu gewährleisten sein, so sollten diese Fahrzeuge auf geeigneten Anhängern zur Brauchtumsveranstaltung verbracht werden

### **Geschwindigkeit**

- Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

### **Aufbauten**

- Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

### **Beleuchtung**

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

### **Versicherungsschutz**

- Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

### **Tierbespannte Fuhrwerke**

- Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

### **Allgemeines**

- Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

- Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.
- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

**Für alle Fälle gilt:**

- es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen abdeckt
- alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit
- alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen

**Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Merkblatts über die Ausrüstung und der Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (VkBl. 2002 S. 404).**

## Wichtiger Hinweis zum Pförringer Faschingsumzug 2024:

# Übersicht Aufstellungsbereich & Route

Der Aufstellungsbereich befindet sich, genau wie bereits die letzten Jahre im Gewerbegebiet Pförring. Beginnend von hier geht der Zug durch Pförring über den Marktplatz bis zur Raiffeisenbank. Anschließend werden große Fahrzeuge zur Ortsausfahrt Pförring in Richtung Sportgelände geleitet, kleine Fahrzeuge können in ausgeschilderten Parkzonen zwischengeparkt werden.

**Weitere Informationen bekommt ihr einige Tage vor dem Umzug per Mail zugeschickt.**

